Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt
und Sicherheit

15. Oktober 2025

Sitzung des Stadtrates am 29.10.2025
Antrag der CDU-Fraktion im Stadtrat von Halle (Saale) auf Prüfung der Einführung von kontrollintensiven Bereichen zur Einschränkung des zu öffentlichen Verschmutzungen und Vandalismus führenden Alkoholmißbrauches
Vorlagen Nummer: VIII/2025/01801
TOP: 10.5

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

1)
A) Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen für die Einrichtung von Alkohol-Verbotszonen erfüllt werden?
Im novellierten und im Jahr 2015 in Kraft getretenen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) wurde die ausdrücklich formulierte rechtliche Grundlage gestrichen. Es gibt derzeit keine landesgesetzliche Regelung, die generell und flächendeckend erlaubt, Alkohol-Verbotszonen einzurichten.

B) Welche Änderungen der städtischen Gefahrenabwehrverordnung sind erforderlich?
Nach Einschätzung der Stadtverwaltung kann eine Alkoholverbotszone nicht über die Änderung der Gefahrenabwehrverordnung eingeführt werden.

C) Wie können die Zonen rechtssicher ausgestaltet werden (unter Berücksichtigung der gerichtlichen Beanstandungen pauschaler Verbote)?
Erforderlich wäre zunächst eine Rechtgrundlage auf Landesebene. Ein solcher Versuch ist jedoch in der Vergangenheit gescheitert.

2)
A) Welche Bereiche kommen für Alkohol-Verbotszonen in Betracht?
Die Voraussetzungen sind derzeit auf Landesebene nicht gesetzlich formuliert. Eine örtliche Abgrenzung kann daher derzeit nicht erfolgen.

B) Wie sollten diese Zonen räumlich und zeitlich abgegrenzt werden?
Die Voraussetzungen sind derzeit auf Landesebene nicht gesetzlich formuliert. Eine örtliche Abgrenzung kann daher derzeit nicht erfolgen.

C) Welche Beschilderung und Kennzeichnung ist sinnvoll?
Diese Frage kann in Anbetracht der rechtlichen Situation nur allgemein beantwortet werden. Die Schilder müssten inhaltlich eindeutig sein und auch den räumlichen Geltungsbereich abgrenzen.

3)
Wie kann die Einhaltung der Verbotszonen überwacht werden, bzw. welcher personelle und finanzielle Aufwand entsteht für das Ordnungsamt?

Grundsätzlich kann eine Verbotszone durch Streifen- /Präsenzkontrollen des Fachbereiches Sicherheit oder der Polizei überwacht werden.

4)
Wie können Bürger, Gewerbetreibende und Interessengruppen in den Prozess einbezogen werden?

Eine breite Beteiligung wäre zum jetzigen Zeitpunkt ungeeignet, da die rechtlichen Grundlagen für eine Umsetzung nicht vorliegen.
Die Stadtverwaltung wird jedoch den aktuellen Stand und mögliche Entwicklungen mit der Landesverwaltung diskutieren.

René Rebenstorf
Beigeordneter